

Statuten des Vereins Mutter-Kind-Haus Albinen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Mutter-Kind-Haus Albinen" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich in Albinen, Kanton Wallis, Schweiz.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein hat zum Zweck, ein Mutter-Kind-Haus in Albinen aufzubauen, bekannt zu machen, zu führen und für dessen Finanzierung zu sorgen. Er erwirbt oder erstellt zweckdienliche Immobilien.
- 2.2 Das Mutter-Kind-Haus ermöglicht Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in belastenden Situationen einen Aufenthalt. Eine Stabilisierung der Situation wird angestrebt. Die Gesundheit von Mutter und Kind wird gestärkt und eine sichere Bindungsentwicklung unterstützt. Impulse zur Lebensbewältigung und Neuorientierung werden auf den weiteren Weg mitgegeben.
- 2.3 Das Mutter-Kind-Haus ist ein Ort der Begegnung und Bildung für Eltern und Fachpersonen.
- 2.4 Der Verein pflegt den Austausch und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Dorfbevölkerung, sowie mit Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Wirtschaftliche Zielsetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen. Keine Person darf durch Aufträge, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder sind Menschen oder Organisationen, die das Mutter-Kind-Haus unterstützen. Sie wollen Müttern in Not helfen und Kindern eine menschenwürdige Basis für ihr Leben ermöglichen.
Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu leisten.
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die MV.
- 4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand zu melden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig bleibt, oder wenn es das Vereinsleben in schwerwiegender Weise stört. Ein

Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die MV. Für Ausschlüsse ist die Mitgliederversammlung Rekurs-Instanz. Rekurse müssen schriftlich und mit Begründung sowie Antrag einen Monat vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium eingereicht werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) bildet das oberste Organ des Vereins. Jede Person hat eine Stimme. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Traktandenpunkte zuhanden der MV sind mindestens 30 Tage vor der MV schriftlich an das Präsidium einzureichen. Die Einladung zur MV muss den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. E-Mail gilt als schriftlich. Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms und Genehmigung des Budgets
- Entscheid über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Eine ausserordentliche MV wird einberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste dem Präsidium einreicht. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Eine MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Konsens gefasst.

5.2 Vorstand: Der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen, wird für die Amtsdauer von 2 Jahren von der MV gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der MV übertragen sind. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand beschliesst konsensual. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

5.3 Geschäftsstelle: Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und zur Ausführung der Geschäfte Personal anstellen oder beauftragen.

5.4 Revisionsstelle: Sie besteht aus einer qualifizierten juristischen oder natürlichen Person, die von der MV für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird.

6. Rechnungswesen

Die Vereinsmittel bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Schenkungen und Legaten
- Beiträgen von Stiftungen, Firmen, Organisationen, Institutionen und der öffentlichen Hand
- Darlehen von Institutionen oder Privatpersonen
- allen weiteren Einnahmen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV beschlossen werden und müssen in den Traktanden mit Wortlaut der Änderungen angekündigt werden.

Für Statutenänderungen ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens vier Mitglieder für den Fortbestand desselben erklären. Über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die dafür einberufene Auflösungs-MV. Für die Auflösung ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins muss das Nettovermögen zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen werden.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.11.2022 beschlossen und sind an diesem Datum in Kraft getreten. Eine revidierte Fassung wurde am 31.03.2023 von der MV genehmigt.

Die vorliegende revidierte Fassung der Statuten wurde am 16.06.2023 von der MV genehmigt.

Datum, Ort Albinen, 16.06.2023

Präsidentin: Agnes Plaschy Schnyder

2 Mitglieder des Vorstandes:






